

Arbeitsrechtliche und finanzielle Informationen betreffend dem Corona-Virus

Derzeit entstehen viele Fragen iZm dem Coronavirus und den Folgen für Ihren Betrieb. Wir haben versucht, das Wichtigste für Sie zusammenzufassen. Bitte beachten Sie, dass sich die Informationen laufend ändern.

Prinzipiell bekommen Sie die Lohnkosten für einen Mitarbeiter ersetzt, der sich in Quarantäne begeben muss. Weiters gibt es Unterstützung, wenn bei einem Mitarbeiter das Virus ausbricht (ab dem 11. Tag) sowie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten.

Sollten Sie befürchten, dass Ihr Geschäft zur Gänze einbrechen wird oder eben jetzt vorübergehend schließen muss, empfehlen wir dringend alle nicht notwendigen Kosten zu reduzieren, insbesondere sich einvernehmlich mit Ihren Mitarbeitern auf eine Lösung des Dienstverhältnisses zu einigen (Beilage anbei). **Nur bei Betrieben mit mehr als 20 Dienstnehmern** ist eine Frühwarnung an das AMS erforderlich - in diesem Fall setzen Sie sich bitte unbedingt mit uns in Verbindung.

In Angesicht der unvorhersehbaren Folgen, werden voraussichtlich bei diversen Abgabenbehörden längere Fristen toleriert und bitten wir Sie, einfach mit uns in Verbindung zu setzen.

Anbei die wichtigsten Infos:

Handhabung Entgeltfortzahlung bei Quarantäne¹:

- Der Arbeitnehmer bekommt das Entgelt bei Quarantäne fort bezahlt
- Isolation in Quarantäne aufgrund Coronavirus stellt einen sonstigen Dienstverhinderungsgrund dar; erst bei Vorliegen einer Erkrankung, liegt Krankenstand vor
- Coronavirus wurde in die Liste der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten aufgenommen, dh diese Kosten werden ersetzt²
- Den Antrag auf Ersatz des geleisteten Entgelts sowie den darauf entfallenden Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ist bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Quarantäne verhängt wurde, vom Bund zurückfordern
- Der Antrag muss binnen sechs Wochen ab dem Tag der Aufhebung der Quarantäne bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einlagen
- **Auch Selbstständige** erhalten Vergütungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern der Selbstständige in Quarantäne versetzt wird; Antragsstellung binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde; Entschädigung erfolgt nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen
- Krankenstand aufgrund Coronavirus:
 - o Vorliegen eines Krankenstandes mit Entgeltfortzahlung

¹ https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_Arbeitsrechtliche_Informationen

² § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz

- Wird Arbeitnehmer vom Arzt oder Behörde abgesondert³ dann hat der Arbeitgeber Anspruch auf vollständigen Ersatz des fortgezählten Entgelts (Antrag Bezirksverwaltungsbehörden binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen)⁴
- Wird der kranke Arbeitnehmer nicht abgesondert, kann der Arbeitgeber bei einem längeren Krankenstand ab dem 11. Tag einen Zuschuss auf Entgeltfortzahlung bei der AUVA beantragen
- Kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sich Arbeitnehmer bewusst in eine betroffene Region begibt und erkrankt

Handhabung Sonderurlaub:

- Arbeitnehmer dürfen aufgrund von Betreuungsmaßnahmen von eigenen Kindern nicht zu Hause bleiben → Empfehlung: einvernehmliche Lösung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Erkranktes Kind: Bezahlte Krankenpflegefreistellung⁵ unter gewissen Voraussetzungen:
 - Falls keine Kinderbetreuung (Ausnahme der Großeltern!) organisiert werden kann, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Pflegefreistellung → pro Arbeitsjahr beträgt der Anspruch eine Woche (wenn Kind unter 12 Jahr besteht Anspruch auf eine zusätzliche Woche)
- Lt. Bundeskanzler Kurz besteht die Möglichkeit, wenn der Dienstgeber das genehmigt, einen Sonderurlaub von bis zu 3 Wochen zu konsumieren. Bei Freistellung übernimmt der Staat ein Drittel der Lohnkosten in den nächsten Wochen bis Ostern. Nähere Infos dazu erwarten wir in Kürze.

Handhabung Kurzarbeit:

- Vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in Folge des Arbeitsentgelts
- Ziel: Arbeitskosten temporär reduzieren und die Beschäftigten trotzdem halten
- AMS ist grundsätzlich sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kurzarbeit zu kontaktieren
- Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeit:
 - Arbeitgeber vergütet neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch die ausfallende Arbeitszeit
 - Sozialpartnervereinbarung
 - Betriebsvereinbarung
 - Zustimmung des AMS
- Während der Kurzarbeit darf kein Dienstverhältnis gekündigt werden

Überbrückungsdarlehen von der ÖHT und AWS:

Förderung der ÖHT für Tourismusbetriebe:

- Klein- und Mittelbetriebe in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft können eine Besicherung der Überbrückungsfinanzierung der Hausbanken mit Haftung der ÖHT⁶ und der

³ § 7 & 17 Epidemiegesetz

⁴ § 32 Abs 4 Epidemiegesetz

⁵ § 16 Urlaubsgesetz

⁶ Österreichische Hotel und Tourismusbank

Kostenübernahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr und der Haftungsprovision beantragen

- Ziel: Erhaltung der Liquidität von Unternehmen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft trotz Umsatzeinbußen
- Finanzierungsarten: Fremdkapital mit einer Bundeshaftung von bis zu 80%
- Max Überdeckungsfinanzierung: EUR 500.000 (davon 80 % = EUR 400.000)
- Laufzeit Überbrückungsfinanzierung: max. 36 Monate
- Voraussetzung der Inanspruchnahme: Umsatzeinbußen von mindestens 15 % gegenüber dem Vorjahr
- Kostenübernahme der ÖHT: einmalige Bearbeitungsgebühr (1 %) und laufende Haftungsprovision (0,8 %) werden vom Bund übernommen
- Unterlagen für Förderantrag:
 - o Antragsformular (<https://portal.oeht.at/>)
 - o Betriebsbeschreibungsbogen
 - o Verpflichtungserklärung
 - o Beilage Förderansuchen „Coronavirus-Maßnahmepaket“
 - o Jahresabschluss 2018 oder aktueller
 - o Forecast 2020 aus dem der Liquiditätsbedarf ersichtlich ist

Förderung der AWS für sonstige KMU's:

- Voraussetzung für die Förderung:
 - o Gewerbliche und industrielle KMU's (keine Betriebe der Tourismusbranche)
 - o Keine Insolvenzgefahr
- Unterstützt wird die Betriebsmittelfinanzierung (Wareneinkäufe, Personalkosten) an gesunde Unternehmen, wenn Zahlungsschwierigkeiten vorliegen
- Höhe: bis zu 80 % eines Kredites von bis zu EUR 2,5 Mio pro KMU
- Garantielaufzeit: max. 60 Monate
- Kosten: Bearbeitungsentgelt ab 0,25 % des Finanzierungsbetrages
- Was nicht gefördert werden kann: Maßnahmen zur Umschuldung, sowie kurzfristige Garantieübernahmen